

**Satzung
über die Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen,
des Jugendheimes und der Schulräume**

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.12.1980

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 05.12.1974/04.12.1980 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Sportanlagen, Jugendheim und Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der Schule. Außerhalb dieser Zweckbestimmung werden sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen.
- (2) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Wege und Plätze der Sportanlagen dürfen von Motorfahrzeugen und Fahrrädern nicht befahren werden.
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Sportanlagen nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (4) Hunde sind von den Sportstätten fernzuhalten.

**§ 2
Benutzer**

- (1) Die Gemeinde Dänischenhagen überlässt auf Antrag die in § 1 Abs. 1 genannten Räume und Anlagen den sporttreibenden Vereinen, Verbänden und Organisationen, den Trägern von gemeinnützigen und kulturellen Bestrebungen sowie den politischen Parteien und Gewerkschaften zur Benutzung. In Ausnahmefällen kann sie die Benutzung auch Gewerbetreibenden gestatten.
- (2) Ist eine der in Abs. 1 genannten Institutionen nicht ortsansässig, so behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Benutzung der im § 1 Abs. 1 genannten Räume und Anlagen unabhängig von dieser Satzung aufgrund besonderer Vereinbarungen zu gestatten.

**§ 3
Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung wird schriftlich erteilt.
- (2) Werden die genannten Räume und Anlagen nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so erfolgt die Überlassung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Im Widerrufsfalle ist die Gemeinde zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Die Gemeinde kann die Benutzung vor allem widerrufen, wenn vom Benutzer gegen diese Satzung oder die besonders erlassenen Platz- und Hausordnungen verstoßen wird.

§ 4 Benutzungsbedingungen

- (1) Die überlassenen Anlagen und Räume dürfen nur unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters benutzt werden. Der Leiter hat dafür zu sorgen, dass diese Satzung sowie die besonders erlassenen Hausordnungen und Platzordnungen eingehalten werden. Er hat ständig anwesend zu sein.
- (2) Sind die Anlagen und Räume nicht nur zu einmaliger Benutzung überlassen, so haben die Benutzer der Gemeinde eine Woche vor der erstmaligen Benutzung eine Liste der aufsichtsführenden Leiter zu übergeben. Die Liste muss den vollen Namen, den Beruf und das Alter sowie die Anschrift (Tel.-Nr.) der Aufsichtspersonen enthalten.

§ 5 Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat auf seine Kosten zu sorgen:
 - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung (bei Veranstaltungen müssen Ordner eingesetzt werden),
 - b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die behördlichen, insbesondere die steuerlichen Anmeldungen, vorgenommen werden,
 - b) das durch die besonderen Ordnungen bestimmte Rauchverbot eingehalten wird.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist berechtigt, die überlassenen Räume und Anlagen jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.

§ 6 Zustand der Räume und Anlagen

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem in der Genehmigung genannten Zweck benutzt werden.
- (2) Sie werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Bürgermeister gemeldet werden.
- (3) Die zu den Anlagen und Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln, in der Sporthalle auch die Turn- und Sportgeräte, sowie Umkleide- und Waschräume gelten als mitüberlassen. Zur Benutzung von Lehr- und Lernmitteln bedarf es besonderer Genehmigung.
- (4) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen. Bauliche Veränderungen dürfen von Benutzern

nicht vorgenommen werden.

- (5) Beschädigungen an den Räumen, Anlagen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem Bürgermeister zu melden.

§ 7 Unterhaltung

Die laufende Unterhaltung der Räume und Anlagen obliegt der Gemeinde. Die Benutzer sind verpflichtet - soweit die Arbeiten zumutbar sind - sie hierbei zu unterstützen.

§ 8 Platz- und Hausordnung

Der Benutzer hat die erlassenen besonderen Platz- und Hausordnungen zu beachten.

§ 9 Haftung

- (1) Für die Schäden und Verunreinigungen an den überlassenen Räumen und Anlagen und deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (2) Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Garderobe, Fahrrädern, Motorfahrzeugen oder sonstigen Gegenständen wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen.
- (3) Für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung entstehen, haftet die Gemeinde dem Benutzer gegenüber nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von Entschädigungsansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räume und Anlagen von Dritten gestellt werden könnten.

§ 10 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten für die in § 1 Abs. 1 genannten Räume und Anlagen werden in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

§ 11 Sperrung

- (1) Die Gemeinde kann die zur Benutzung überlassenen Räume und Anlagen bei Vorliegen der folgenden Bedingungen für jegliche Benutzung sperren:
 - a) wenn die Räume oder Anlagen für eigene Zwecke benötigt werden,

- b) wenn bauliche Veränderungen vorgenommen werden sollen,
 - c) wenn die Sportstätten durch witterungsbedingte Umstände unbespielbar sind,
 - d) wenn vom Benutzer diese Satzung oder die besonderen Haus- oder Platzordnungen nicht eingehalten werden.
- (2) Die Gemeinde teilt dem Benutzer die Sperrung zu einem für den Einzelfall frühestmöglichen Zeitpunkt mit.

§ 12 Gebühren

- (1) Für die Benutzung werden Gebühren nach der „Gebührensatzung für die Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume, der Turnhalle, des Jugendheimes und der Sportanlagen“ vom 16. Januar 1975 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Überlassung der gemeindeeigenen Schulräume, der Turnhalle, des Jugendheimes und der Sportanlagen. Der Antragsteller hat auf Verlangen einen Vorschuß zu leisten. Die Gebühren sind bei der Amtskasse Dänischenhagen einzuzahlen.
- (3) Der Schulhausmeister ist für seine Dienstleistungen von dem Benutzer in angemessener Weise zu entschädigen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, den 16.01.1975
/18.12.1980

Gemeinde Dänischenhagen
Der Bürgermeister